

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/81 vom 16. August 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_81

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/81 du 16 août 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/81 del 16 agosto 2018

Regeste

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Würdigung Administrativgutachten. Bestimmung Invalideneinkommen. Prozentvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. August 2018, IV 2016/81).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist ein vom Beschwerdeführer am 26. Juni 2013 (wieder) angemeldeter Rentenanspruch. 1.1 Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c). Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.2 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 1.3 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente. 1.4 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu

nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a). Bezüglich Gerichtsgutachten hat die Rechtsprechung ausgeführt, das Gericht weiche "nicht ohne zwingende Gründe" von den Einschätzungen der medizinischen Experten ab. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich erwogen, der Meinung eines von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermutungsweise hohes Gewicht zu (BGE 135 V 469 f. E. 4.4 mit Hinweisen). Ein den Beweisanforderungen genügendes Gutachten, das im Verwaltungsverfahren eingeholt wurde, kann nicht in Frage gestellt werden, wenn und sobald die behandelnden Ärzte nachher zu einer unterschiedlichen Beurteilung gelangen oder an vorgängig geäußerten abweichenden Auffassungen festhalten. Anders verhält es sich, wenn objektiv feststellbare Gesichtspunkte vorgebracht werden, die im Rahmen der Begutachtung unerkannt geblieben waren und die geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung zu führen (Urteil des Bundesgerichtes vom 29. Juli 2008, 9C_830/2007, E. 4.3 mit Hinweisen).

E. 2

Zunächst zu prüfen ist, ob der Sachverhalt in medizinischer Hinsicht spruchreif abgeklärt ist. Die Beschwerdegegnerin stützte ihre Verfügung auf die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung der medexperts ag ab (IV-act. 258). Der Beschwerdeführer hält diese nicht für beweiskräftig (siehe act. G 1). 2.1 Entgegen der Sichtweise der Beschwerdegegnerin (act. G 16) beschlägt das im Strafverfahren erstattete Gerichtsgutachten vom 6. Juni 2017 den vorliegend massgebenden, bis zum Verfügungserlass vom 22. Februar 2016 eingetretenen Sachverhalt und nicht erst später verwirklichte Tatsachen. Der Gerichtsgutachter hat darin eine retrospektive Beurteilung über den psychischen Gesundheitszustand vor allem mit Blick auf den Zeitpunkt des dem Beschwerdeführer zur Last gelegten strafbaren Verhaltens des Jahres 20__ und die weitere gesundheitliche Entwicklung vorgenommen (act. G 14.1). Es betrifft daher in zeitlicher Hinsicht offensichtlich den vorliegend zu beurteilenden Streitgegenstand. Daran ändert nichts, dass das Gerichtsgutachten erst nach Verfügungserlass erstattet wurde. 2.2 Der psychiatrische Gutachter der medexperts ag diagnostizierte mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen, impulsiven und histrionischen Anteilen (ICD-10: F61.0). Nach seiner Einschätzung führt diese Krankheit zu qualitativen, nicht jedoch zu quantitativen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit. Der Beschwerdeführer solle keine Arbeiten durchführen, bei denen er berufsbedingt häufig kritisiert werden könne. Er solle auch möglichst nicht in einem Arbeitsumfeld tätig sein, das hierarchisch strukturiert sei. Vor allem solle er nicht an einer Arbeitsstelle arbeiten, bei der er von Vorgesetzten häufig kritisiert werden könne. Er solle keine Arbeiten verrichten, bei denen ein einmaliges „Ausrasten“ oder Weglaufen dazu führen könne, dass er sich selbst oder auch andere gefährden könne. Zudem solle er auch keine Tätigkeiten ausüben, bei denen Teamarbeit oder direkter Kundenkontakt wichtig sei. Daneben solle er auch möglichst keine Arbeiten durchführen, bei denen er eine grosse Verantwortung tragen müsse (IV-act. 242-67 f.). 2.2.1 Der Beschwerdeführer bemängelt am Administrativgutachten unter Hinweis auf die Einschätzung von Dr. J.____, dass darin keine Schizophrenie diagnostiziert worden sei (act.

G 1, S. 6 f.). Bei der Würdigung der Beurteilung des psychiatrischen Teils des Gutachtens der medexperts ag fällt ins Gewicht, dass sie einerseits auf einer umfassenden Abklärung beruht sowie nachvollziehbar unter Berücksichtigung der inkonsistenten Leidenspräsentation (siehe hierzu IV-act. 242-54 f.) und in Auseinandersetzung mit der abweichenden Auffassung von Dr. J.____ (IV-act. 242-62 und IV-act. 254-2 f.) begründet wurde. Andererseits gelangte der Gerichtsgutachter diagnostisch zum gleichen Ergebnis (act. G 14.1, S. 97 unten). Aus der Sicht des Gerichtsgutachters sei der Verdacht auf das Vorliegen einer Schizophrenie zwar „nicht gänzlich von der Hand zu weisen“. Allerdings legte er plausibel dar, dass das beobachtbare Verhalten aus gutachterlicher Sicht atypisch für eine paranoide Schizophrenie war. Des Weiteren trug er dabei den Inkonsistenzen in der Leidenspräsentation des Beschwerdeführers Rechnung (act. G 14.1, S. 90 f.). Aus den verschiedenen Berichten von Dr. J.____ (siehe etwa die Stellungnahme vom 23. November 2015, IV-act. 250-4 ff. oder vom 5. Juli 2017, act. G 14.2) ergeben sich keine objektiv wesentlichen Gesichtspunkte, welche der Administrativ- und der Gerichtsgutachter ausser Acht gelassen haben. Seine abweichende diagnostische Beurteilung beruht lediglich auf einer anderen Würdigung, die jedoch ohne eine erkennbare objektiv-kritische Prüfung der auffälligen Leidenspräsentation des Beschwerdeführers erfolgt ist. Ein Mangel an der administrativgutachterlichen Diagnosestellung ist daher zu verneinen.

2.2.2 Der psychiatrische Gutachter der medexperts nahm die Arbeitsfähigkeitsschätzung gestützt auf eine umfassende Untersuchung vor und setzte sich mit davon abweichenden Beurteilungen der behandelnden Ärzte auseinander (IV-act. 242-67 ff.; siehe auch die ergänzenden Ausführungen vom 26. Januar 2016, IV-act. 254). Er trug zudem den auffälligen Ergebnissen der Symptomvalidierung und den Inkonsistenzen Rechnung (siehe IV-act. 242-63; zum neuropsychologischen Teilgutachten vom 18. September 2015 siehe IV-act. 242-100 ff.). Des Weiteren nahm er eine aus objektiver Sicht erfolgte Ressourcenprüfung vor (zu den Ressourcen des Beschwerdeführers siehe IV-act. 242-66 unten). Die Einschätzung des psychiatrischen Gutachters der medexperts ag lässt sich zudem mit der Beurteilung des Gerichtsgutachters vereinbaren. Auch wenn dessen Beurteilung nicht auf die Arbeitsfähigkeit, sondern die Schuldfähigkeit abzielte, ergibt sich daraus, dass er eine verminderte Belastbarkeit des Beschwerdeführers lediglich im Zusammenhang mit „Stress- und Konfliktsituationen“ beschrieb (act. G 14.1, S. 99 oben). Zudem hat auch der Gerichtsgutachter darauf hingewiesen, dass während der Untersuchung ein theatralisches Verhalten dominiert habe (act. G 14.1, S. 90 oben; vgl. zum teilweise demonstrativen Verhalten auch act. G 14.1, S. 90 unten) und dass in der Vergangenheit die Symptomvalidierung negativ gewesen sei, was auf eine bewusste Aggravation oder Simulation von kognitiven Beschwerden hindeute (act. G 14.1, S. 91). In damit zu vereinbarenden Weise äusserte bereits Dr. B.____ die Vermutung, „dass vieles in den Verhaltensweisen des Exploranden beabsichtigt ist, um dann letztlich zu einer Rente zu kommen“ (IV-act. 80-36). Schliesslich teilte auch der Beschwerdeführer anlässlich der Begutachtung ausdrücklich die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung von med. prakt. K.____ (IV-act. 242-68 unten). Aus den Ausführungen von Dr. J.____ (siehe etwa die Stellungnahmen vom 22. Januar 2015, IV-act. 210, und vom 23. November 2015, IV-act. 250-4 ff.) ergeben sich keine objektiven Aspekte, welche die gutachterliche Arbeitsfähigkeitsschätzung in Zweifel ziehen. Eine eigene nachvollziehbare Arbeitsfähigkeitsschätzung hat Dr. J.____ nicht abgegeben. Vielmehr beschränken sich seine Ausführungen im Wesentlichen auf die Diagnosestellung und auf eine Kritik an der gutachterlich eingeschätzten Arbeitsfähigkeit. Auch die übrigen Berichte der behandelnden medizinischen Fachpersonen - soweit sie sich

mit der Arbeitsfähigkeit überhaupt auseinandersetzen - beinhalten keine nachvollziehbar begründete, auf einer objektiv-kritischen Prüfung der Leidenspräsentation beruhende Arbeitsfähigkeitsschätzung (siehe etwa den Bericht von Dr. E.____ vom 3. März 2014, act. G 1.4, und des Ambulatoriums am Psychiatrischen Zentrum D.____ vom 24. März 2016, act. G 7.1). 2.2.3 Es besteht demnach kein Anlass, von der Arbeitsfähigkeitsschätzung des psychiatrischen Teils des Gutachtens der medexperts ag abzuweichen. Weder eine schizophrene Erkrankung noch eine psychisch bedingte quantitative Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bezogen auf leidensangepasste Tätigkeiten sind mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit dargetan. Von weiteren Abklärungen sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, zumal zahlreiche Inkonsistenzen in der Leidenspräsentation des Beschwerdeführers bestehen (siehe hierzu vorstehende E. 2.2.2). 2.3 Der Beschwerdeführer hält das Gutachten der medexperts ag auch aus somatischer Sicht nicht für beweiskräftig. Die Rückenproblematik sei von den Gutachtern stark bagatellisiert worden. Zudem bestehe gemäss Dr. L.____ ein urologischer Abklärungsbedarf (act. G 1, S. 11 f.). 2.3.1 Der somatische Teil des Gutachtens der medexperts ag beruht ebenfalls auf umfassenden Abklärungen und einer Auseinandersetzung mit den medizinischen Vorakten. Die somatisch bescheinigte Arbeitsfähigkeit wurde ausführlich begründet und leuchtet insbesondere mit Bezug auf leidensangepasste Tätigkeiten ein (IV-act. 242-95 ff.). Weder aus den Akten noch aus den Ausführungen des Beschwerdeführers gehen objektive Gesichtspunkte vor, welche die gutachterliche Beurteilung in Zweifel ziehen und eine quantitative Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bezogen auf leidensangepasste Tätigkeiten nahe legen. Die Schmerzen treten denn auch nach den Angaben des Beschwerdeführers grösstenteils bei Belastung auf (IV-act. 242-72). Die von den Gutachtern formulierten leidensbedingten Anforderungen sind nachvollziehbar begründet und tragen dem Rückenleiden Rechnung (IV-act. 242-96 f.). Schliesslich erklärte der Beschwerdeführer anlässlich der Begutachtung, aktuell könne er keine verstärkten Schmerzen angeben (IV-act. 242-72). 2.3.2 Bereits anlässlich der orthopädischen Begutachtung in der medexperts ag wies der Beschwerdeführer darauf hin, „manchmal verliere er auch unwillkürlich Urin“ (IV-act. 242-72). Im Rahmen der neurologischen Begutachtung führte er aus, „beim Wasser lassen habe er neu eine Dranginkontinenz. Wenn er merke, dass er auf die Toilette müsse, müsse er sehr rasch dorthin laufen. Manchmal schaffe er es nicht mehr rechtzeitig“. Der neurologische Gutachter verneinte einen Harnverhalt und eine Inkontinenz ohne zuvor einen Drang verspürt zu haben (IV-act. 242-81). Weder aus den beiläufigen Schilderungen des Beschwerdeführers noch aus den medizinischen Akten - insbesondere dem Bericht von Dr. L.____ vom 23. Dezember 2015 (act. G 1.5) - ergibt sich ein Hinweis, dass die Urinproblematik geeignet wäre, zu einer dauerhaften Einschränkung der Arbeitsfähigkeit zu führen, zumal sie ausdrücklich nicht mit Schmerzen verbunden ist (act. G 1.5, S. 1). Ein solcher Hinweis kann auch nicht in der ohne Bezug auf die Arbeitsfähigkeit erfolgten Empfehlung von Dr. L.____ erblickt werden, den Beschwerdeführer baldmöglich für eine urologische Untersuchung mit sonographischer Bestimmung der Prostata-Verhältnisse vorzusehen (act. G 1.5, S. 2). Von einer urologischen Abklärung sind deshalb keine neuen Erkenntnisse mit Bezug auf die Arbeitsfähigkeit zu erwarten, weshalb darauf zu verzichten ist (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 122 V 162 E. 1d). 2.4 Schliesslich bemängelt der Beschwerdeführer am Gutachten der medexperts ag eine ungenügende Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen psychischen und somatischen Leiden (act. G 1, S. 12). Das Gutachten der medexperts ag trägt den Leiden sowohl aus somatischer als auch

psychiatrischer Sicht umfassend Rechnung. Es stützt sich auf eine polydisziplinäre Besprechung vom 15. September 2015 (IV-act. 242-2) und enthält eine polydisziplinäre, - abgesehen von der Fachpsychologin - von sämtlichen beteiligten Gutachtern und Gutachterinnen unterzeichnete Gesamtbeurteilung (IV-act. 242-92 ff.). Eine mangelhafte Konsensbeurteilung ist nicht erkennbar. Der Beschwerdeführer benennt denn auch nicht konkret, welche objektiv relevanten Gesichtspunkte bei der gutachterlichen Beurteilung des gesamten Leidensbilds zu Unrecht ausser Acht gelassen worden sind. 2.5 Nach dem Gesagten bestehen keine Mängel, welche die Beweiskraft des Gutachtens der medexperts ag erschüttern. Gestützt darauf ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer für leidensangepasste Tätigkeiten über eine 100%ige Arbeitsfähigkeit verfügt.

E. 3

Des Weiteren ist mit Blick auf das Invalideneinkommen zu prüfen, ob der ausgeglichene Arbeitsmarkt Arbeitsplätze anbietet, die mit den von den Gutachtern beschriebenen qualitativen Anforderungen zu vereinbaren sind. 3.1 Der für die Bestimmung des Invalideneinkommens massgebliche ausgeglichene Arbeitsmarkt ist gekennzeichnet durch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften und weist einen Fächer verschiedenster Tätigkeiten auf. Das gilt sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes. Dabei ist nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten auszugehen. Es können nur Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG) umfasst auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers rechnen können. Von einer Arbeitsgelegenheit kann nicht mehr gesprochen werden, wenn die zumutbare Tätigkeit nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vornherein ausgeschlossen erscheint (siehe zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 24. April 2012, 8C_869/2011, E. 4.3.5 mit Hinweisen). 3.2 Aus somatischer Sicht sind dem Beschwerdeführer noch leichte bis mittelschwere wechselbelastende Tätigkeiten ohne schweres Heben und Tragen von Lasten > 10kg, ohne einseitige Wirbelsäulenzwangshaltungen, ohne ständige kauernde, vorgeneigte, gebückte Positionen, ohne regelhafte Lateral-, Rotations- und Inklinationsbewegungen der Wirbelsäule zumutbar (IV-act. 242-96 f.). Es kann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass im Segment der leichten bis mittelschweren Hilfstätigkeiten genügend Arbeitsangebote offen stehen, die nicht eine erhöhte Anforderung an die Wirbelsäule stellen. 3.3 Aus dem vom psychiatrischen Gutachter umschriebenen Anforderungsprofil ergibt sich, dass der Beschwerdeführer auch Tätigkeiten ausführen kann, bei denen er kritisiert wird, sofern keine häufige Kritik stattfindet. Nicht mehr zumutbar sind Tätigkeiten, die bei plötzlichem Arbeitsunterbruch unmittelbar zu einer Eigen- oder Fremdgefährdung führen. Teamarbeit und direkte Kundenkontakte sind zumutbar, sofern sie nicht im Vordergrund stehen. Es sind dem Beschwerdeführer auch Tätigkeiten mit einem gewissen Grad an Verantwortung zumutbar, sofern diese Verantwortung nicht gross ist (IV-act. 242-97). Diese Anforderungen decken sich mit denjenigen, wie sie aus neurologischer Sicht bezüglich eines möglichen Anfallsleidens

gefordert werden (IV-act. 242-96). Damit sind jedenfalls mit Eigen- oder Fremdgefährdung verbundene Fahrzeugführungs- und Maschinenbedienungsstätigkeiten ausgeschlossen. Aus kognitiver Sicht wurden keine besonderen Anforderungen an Hilfsarbeitertätigkeiten formuliert. 3.4 Vor diesem Hintergrund kann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer auf dem Niveau Hilfsarbeiter namentlich einfache Kontroll-, Überwachungs-, Sortier-, Fliessband-, Recycling-, (De-)Montage- sowie Maschinenbedienungsarbeiten offenstehen, sofern deren abrupter Unterbruch nicht zu einer unmittelbaren Eigen- oder Fremdgefährdung führt. Des Weiteren dürfen diese Tätigkeiten höchstens mittelschwer sein und die Wirbelsäule nicht über das aus orthopädischer Sicht formulierte zumutbare Anforderungsprofil belasten. Damit steht dem Beschwerdeführer zwar nur noch ein qualitativ eingeschränktes Spektrum an möglichen Hilfsarbeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt offen. Es ist aber davon auszugehen, dass er dabei nicht auf einen geschützten Arbeitsplatz angewiesen ist. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass für weitere Abklärungen, insbesondere eine berufliche Abklärung. Deshalb kann offen bleiben, ob angesichts der ausgewiesenen Inkonsistenzen (vgl. vorstehende E. 2.2.2) und der bereits im Jahr 2008 vorzeitig abgebrochenen beruflichen Abklärung (IV-act. 64) von einer neuerlichen beruflichen Abklärung überhaupt aussagekräftige Ergebnisse erwartet werden könnten.

E. 4

Damit verbleibt die Ermittlung des Invaliditätsgrads. Der ungelernte Beschwerdeführer hat in der Vergangenheit zu keiner Zeit Einkommen erzielt, die über dem durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn lagen. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ist deshalb davon auszugehen, dass die Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers im Gesundheitsfall dem durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn entsprach. Da er keiner Tätigkeit mehr nachgeht, ist der Bestimmung des Invalideneinkommens ebenfalls der durchschnittliche Hilfsarbeiterlohn zugrunde zu legen. Damit entsprechen sich die Grundlagen für die Bestimmung der Vergleichseinkommen und der Invaliditätsgrad ist im Rahmen eines Prozentvergleichs zu ermitteln (siehe zum Prozentvergleich etwa Urteil des Bundesgerichts vom 6. April 2016, 8C_628/2015, E. 5.3.1 mit Hinweisen). Dabei kann offen bleiben, ob die qualitativen Anforderungen an eine leidensangepasste Tätigkeit den höchstzulässigen Tabellenlohnabzug von 25% rechtfertigen. Denn selbst wenn dies bejaht würde, resultierte ausgehend von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von höchstens 25%.

E. 5

5.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien. 5.3 Der Staat bezahlt zuzufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1

lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat zwei Kostennoten eingereicht und macht einen Aufwand von insgesamt Fr. 4'176.20 geltend (Fr. 4'122.35 + Fr. 53.85; einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer, act. G 18). Die Kostennoten berücksichtigten bereits die Fünftelskürzung (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes [sGS 963.70]). Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass nicht der geltend gemachte, sondern nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (Urteil des Bundesgerichts vom 25. Februar 2009, 8C_140/2008, E. 11.4 mit Hinweisen). In durchschnittlichen IV-Rentenfällen spricht das Versicherungsgericht in Verfahren mit doppeltem Schriftenwechsel bei Obsiegen ausgehend von einem mittleren Stundenhonorar von Fr. 250.-- (Art. 24 HonO) praxismässig eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu (anstatt vieler siehe etwa die Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. März 2014, IV 2012/327 und vom 17. November 2017, IV 2015/213). Bei Entschädigungen für eine unentgeltliche Rechtsverteiständung entspricht dies einem Betrag von Fr. 2'800.--. Zwar rechtfertigt die sehr umfangreiche medizinische Aktenlage und der mehrfache Schriftenwechsel ein Abweichen von der durchschnittlichen Pauschalentschädigung. Allerdings ist zu beachten, dass Rechtsanwalt Robert Baumann den Beschwerdeführer auch im Strafverfahren vertritt und deshalb im Rahmen des Aktenstudiums nicht von einem hohen Zusatzaufwand auszugehen ist. Der Bedeutung der Streitsache und dem notwendigen Aufwand angemessen erscheint deshalb eine die Fünftelskürzung berücksichtigende Entschädigung von pauschal Fr. 3'600.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Ein weitergehender Aufwand ist nicht zu entschädigen.

5.4 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]).

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird von der Bezahlung der Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- zufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zufolge unentgeltlicher Rechtsverteiständung mit Fr. 3'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.